

Argumentation zum Windenergieausbau in Thüringen (TH)

Windenergieanlagen (WEA) verstoßen gegen das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Vorbemerkung

Die Thüringer Landesregierung will zum Klimaschutz politisch durchsetzen, dass 1 % der Landesfläche für die Windenergieerzeugung genutzt wird. Sie sieht im derzeitigen Ausbaustand weiteren Raum- und Ausbaubedarf. Bis Ende 2017 werden in TH bereits 890 WEA betrieben. Absehbar bzw. genehmigt ist ein weiterer Zubau von 79 WEA. Wegen der dichten Besiedelung in TH (geringe Abstände der Ortschaften untereinander) und der gebotenen Mindestabstände der WEA zu den Siedlungsgebieten sollen zur Erschließung weiterer Flächen nun auch sensibelste Naturräume wie der Wald, zweckentfremdet dafür genutzt werden. In der Land- und Forstwirtschaft stellt der Wald zurzeit die einzige natürliche CO₂-Senke dar. Durch den zunehmenden Energiepflanzenanbau (in TH schon ca. 1/3 der Nutzflächen) realisiert die Landwirtschaft seit 2003 eine negative CO₂-Bilanz.

Im **Thüringer Koalitionsvertrag** (6. Wahlperiode, Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Thüringer Landtags) steht unter 4.2 formuliert:

„Wesentliche Ziele des landesweiten Naturschutzes sind in der Biodiversitätsstrategie des Freistaates Thüringen zusammengefasst. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die bestehende Biodiversitätsstrategie ambitioniert auszugestalten und umzusetzen.“

Unter 4.6 *Energie- und Klimaschutzstrategie, Windenergie*, ist vereinbart:

„Der Ausbau der Windkraft soll in Thüringen durch wirksame Instrumente der Flächenausweisung vorangetrieben werden. Das Ziel besteht in einer Verdreifachung der Windenergienutzung von derzeit rund 0,3 auf 1 Prozent der Fläche Thüringens. Dazu werden wir einen Windenergieerlass zur Erreichung dieses Ziels für die regionalen Planungsgemeinschaften verabschieden und die Voraussetzungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Wald schaffen.“ Vgl.: https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thuringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf

Neben der Widersprüchlichkeit der politischen Zielsetzungen „*Biodiversitätsstrategie*“ und „*Ausbau von Windkraftanlagen im Wald*“ kann rechtlich ein verwaltungsinterner „Windenergieerlass“ keine rechtswirksame Außenwirkung entfalten und steht rechtlich keineswegs über dem ThürWaldG.

Sachgerecht wird z. B. im **Koalitionsvertrag Sachsen Anhalt** (7. Wahlperiode, der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionen) zur Forstwirtschaft festgestellt:

„Der Wald muss langfristig die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen, auch bei sich verändernden klimatischen Bedingungen, erfüllen. Deshalb bedürfen unsere vielfältigen Wälder des besonderen Schutzes durch die Gesellschaft. Die für Waldschutz erforderlichen Anpassungsreaktionen auf den Klimawandel sollen für den Wald landesweit zentral koordiniert werden. Wälder erfüllen für den Erhalt der biologischen Vielfalt eine besondere Funktion. Deshalb soll ihre nachhaltige Entwicklung gesichert werden. Die Ausweisung von Wildnisgebieten im Landeswald hat sich an den Erfordernissen des Artenschutzes zu orientieren. Grundlage für die Bewirtschaftung unserer Wälder ist das neue Landeswaldgesetz sowie für den Landeswald die Leitlinie Wald mit den darin getroffenen Regelungen zum Waldumbau.“

Vgl.: https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf

Wegen der interessenbezogenen einseitigen Auslegung bzw. Umgehung von Landesgesetzen wurde das Landeswaldgesetz in Sachsen-Anhalt (LWaldG) in der Fassung vom 25.02.2016 zur Klarstellung entsprechend angepasst. Gemäß LWaldG, § 8 Umwandlung des Waldes Abs. 1, 2. Letzter Satz, ist daher geregelt „**Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.**“

Vgl.: [http://www.landesrecht.sachsen-](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true)

[anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true)

Sieben Länder, u.a. die Sachsen-Anhalt-Koalition (CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **schließen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald aus ökologischen Gründen aus.**

Thüringen hingegen glaubt, dass ohne Einbeziehung von Waldstandorten das energiepolitische Ziel (Klimaschutz durch CO₂-Reduzierung) nicht umsetzbar sei. Einen schlüssigen Beweis für den Nutzen von WEA im Wald kann die Thüringer Landesregierung jedoch nicht erbringen. Nachfolgend wird dargestellt, dass auch **nach dem ThürWaldG die Errichtung von WEA im Wald abstrakt rechtswidrig** ist.

Nach den **Döpel-Gutachten** und den Ausführungen von Herrn Uwe Döpel vom Göttinger Landschaftsplanungsbüro zum „Windkraftforum“ am 09.06. 2016 in Schleiz, ist der Windenergieausbau nicht auf Waldgebiete angewiesen. Dennoch weisen die Regionalen Planungsgemeinschaften unnötig zahlreiche Windvorranggebiete im Wald aus, obwohl von der Thüringer Landesregierung zwei Gutachten an das Göttinger Landschaftsplanungsbüro Döpel beauftragt worden sind. Selbst die **Fachagentur Windenergie an Land** (Sprachrohr der Windenergielobby) stellt in der Analyse Juni 2016 die rechtliche Zulässigkeit von Windenergie im Wald in folgender Grafik fest:

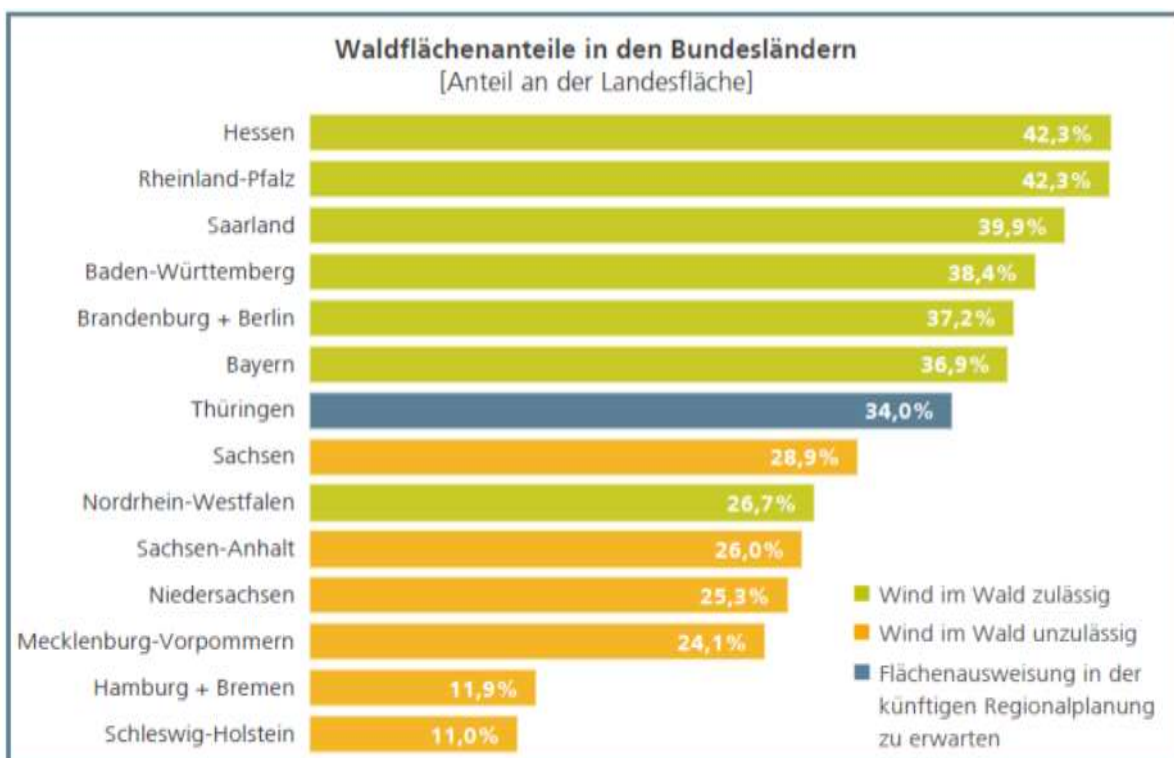


Abbildung 5: Waldflächenanteile und deren mögliche Inanspruchnahme durch WEA (Stand 05/2016). Waldflächen in Brandenburg/Berlin bzw. Hamburg/Bremen werden in der Bundeswaldinventur zusammen ausgewiesen; Quellen: Bundeswaldinventur (2012), eigene Recherchen

Demnach sind in den Ländern **Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen** per Landesgesetz WEA im Wald explizit **verboten**.

Das **ThürWaldG** hat (letzte Änderung am 19. 12.2013) **keine** Öffnungsklausel für WEA im Wald.

In **Thüringen** hingegen wird **politisch-ideologisch** eine Flächenausweisung im Wald in der **Regionalplanung** erwartet, indem das ThürWaldG interessenbestimmt ignoriert oder umgangen werden soll.

Vgl.: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_06-2016.pdf

Siehe

auch

folgende

Grafik:

Windenergie im Wald: Regionale Verteilung



Quelle: EUWID nach Angaben der Fachagentur Windenergie an Land

(Un-)Zulässigkeit von Windenergie im Wald gem. ThürWaldG

Nachfolgend werden, die **Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes vom 18.09.2008** (Neufassung), hinsichtlich der Errichtungsmöglichkeit von Windenergieanlagen (WEA) – d. h. von Windindustrieanlagen – im Wald *verglichen* und *bewertet*. *Kursive Texte* sind Zitate aus Quellen.

Vgl.: <https://www.thueringen.de/mam/th8/tmfun/wald/Forstwirtschaft/Recht/thuerwaldg.pdf>

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Errichtung von WEA im Wald in der Neufassung des ThürWaldG in 2008 (bewusst oder unbewusst) nicht konkret geregelt worden ist. Demzufolge sind derartige Eingriffsmöglichkeiten – wie auch andere gleichgelagerte industrielle Belange – lediglich abstrakt im Sinne der Bestimmungen – nach dem formulierten Willen des Gesetzgebers – zu beurteilen.

Zur rechtlichen Zulässigkeit von WEA im Wald wird sogar von der **Fachagentur Windenergie an Land** (in der Analyse September 2014) ausgeführt.

Zitat:

Ganz anders in Thüringen: Dort schließen derzeit Regionalpläne generell die Nutzung von Waldflächen größer als ein Hektar für Windenergie aus, erklärt Dr. Martin Gude aus dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie. Die Nutzung des Waldes wird zwischen den politischen Parteien kontrovers diskutiert. Es gibt Stimmen, die Wind im Wald völlig ablehnen und solche, die für eine langsame und vorsichtige Öffnung der ökologisch weniger wertvollen Standorte, wie beispielsweise Fichten-Monokulturen im Thüringer Wald, plädieren.

Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang, dass bei der letzten **Änderung des ThürWaldG durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352)** - Artikelgesetz - der Belang Windenergie im Wald kein Thema war. Sonst hätte sicher eine rechtliche Anpassung dahingehend stattgefunden.

Vgl.: <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/51004/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-12-2013.pdf>

Die Thüringer Landeregierung hat demnach selbst rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit von WEA im Wald, sonst wäre dies bei der Novellierung des ThürWaldG, neben anderen Gesetzesvorhaben wie das Thüringer Klimagesetz (ThürKliG), in Erwägung gezogen worden.

Das ThürWaldG einseitig oder nach Belieben auszulegen, widerspricht den demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien.

Zu den einzelnen Bestimmungen im ThürWaldG

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) vom 6. August 1993, Neufassung am 18. September 2008, letzte Änderung durch (Artikel-)Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352)

Schon die bloße Bezeichnung des ThürWaldG nennt die zwei wesentlichen **Hauptschutzziele**: „Erhaltung, Schutz und Bewirtschaftung des Waldes“ und „Förderung der Forstwirtschaft“. Diese haben vor allen anderen Zielen und Erwägungen im Wald absoluten Vorrang.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient insbesondere dazu:

1. die **Landeswaldfläche** als Gesamtheit der privaten, Körperschaftlichen und staatlichen Waldgrundstücke **zu erhalten und zu mehren**,
2. eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung und eine **stabile Struktur des Waldes zu bewahren** oder herbeizuführen,

3. den Wald **vor Schadeinwirkungen zu schützen**,
4. die **Erzeugung von Holz** nach Menge und Güte durch eine nachhaltige, **ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes dauerhaft zu sichern und zu steigern**,
5. die **Schutzfunktionen** und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung **nachhaltig zu sichern und zu steigern** und hierbei insbesondere naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln,
6. die **Erholung in Waldgebieten zu ermöglichen und zu verbessern**,
7. die **Waldbesitzer in der Verfolgung der** unter den Nummern 1 bis 6 bezeichneten **Ziele zu unterstützen und zu fördern**,
8. einen Ausgleich zwischen den **Belangen der Allgemeinheit** und den Interessen der Waldbesitzer herbeizuführen.

Im §1 ist die Zielsetzung des Gesetzes in 7 Punkten klar bestimmt und konkretisiert (normiert).

In der Überprüfung d. h. im Vergleich der Bedingungen von WEA im Wald mit der gesetzlichen Norm (Grundforderungen), muss objektiv festgestellt werden, dass **mit der Errichtung von WEA im Wald**

- werden Landeswaldflächen in ihrer Gesamtheit **nicht erhalten oder gemehrt**, zumal durch die zunehmende Versiegelung in anderen Bereichen (Verkehr, Landwirtschaft, Industrie) **tatsächlich keine geeigneten Ausgleichflächen** zur Verfügung stehen. Mit alternativen Ausgleichszahlungen – mangels Ausgleichsflächen – **kann das landesgesetzliche Schutzziel absolut nicht erreicht** werden. Die lt. BNatSchG unterstellten Ausgleichsmaßnahmen stellen daher nur einen „Scheinausgleich“ dar, welcher nicht einmal zur Erhaltung des Waldes (Istzustand) dient, geschweige dessen diesen mehren kann.
- kann eine **stabile Struktur des Waldes nicht bewahrt oder herbeigeführt** werden.
- wird der **Wald vor Schadeinwirkungen nicht geschützt**, vielmehr erfolgt eine **unverantwortliche weitere Gefährdung**, welche in ihrer Langzeitwirkung nicht abgeschätzt werden kann.
- werden die Erzeugung von Holz nach Menge und Güte sowie **die nachhaltige, ordnungsgemäße Bewirtschaftung stark eingeschränkt**. Hierbei sind **weitere negative Einwirkungsfaktoren**, wie Versiegelung, Fundamente, Leitungstrassen, Lagerplätze, Zerschneidung durch Zuwegung anzuführen, die **nicht dazu beitragen, den Wald dauerhaft zu sichern od. zu verbessern**,
- können die **Schutzfunktionen** und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung **nicht nachhaltig gesichert bzw. gesteigert** werden. Durch WEA werden naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere nicht nur eingeschränkt, sondern **nachhaltig direkt oder indirekt (großräumige Wirkung) gestört**. Zu nennen sind Zerschneidung der Waldflächen und Waldbiotope, Verdichtung des Waldbodens, Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Freiflächen, Fundamente, Wegebau, Leitungstrassen, Oberflächenentwässerung, Bauwerke.
- wird die **Erholung in Waldgebieten partiell und risikoreich eingeschränkt** (Lärm, Eiswurf, Landschaftsverunstaltung, begrenztes Betreten), aber **keinesfalls verbessert**.
- können Waldbesitzer in der Verfolgung der im Sinne des § 1 unter **Nummer 1 bis 6** bezeichneten **Ziele nicht erreichen**, kaum effizient unterstützt bzw. zielführend gefördert werden.
- wird den **Belangen der Allgemeinheit keine Rechnung getragen**. Im Vordergrund steht lediglich finanzielles oder spekulatives Interesse der Investoren bzw. Waldbesitzer. Im Sinne des ThürWaldG (Hauptschutzziele) kann derart kein gerechter Ausgleich zu den Interessen der Waldbesitzer beigesteuert werden. Die immer wieder herausgestellten wirtschaftlichen Gewinn-ziele („zweites Standbein“ Waldbesitzer oder „neue Geschäftsfelder“ im ThüringenForst) führen vielmehr zur Entartung des Waldes durch Industrieanlagen und widerspricht dem ThürWaldG. Die Eingriffe sind dem Natur- und Klimaschutz abträglich und kontraproduktiv (z. B. CO₂- und Grundwasser-Speicher, Biodiversität, Lärm- und Erosionsschutz).

§ 2 Wald und seine Funktionen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt und durch ihre Größe geeignet sowie dazu bestimmt ist, die folgenden **Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen** zu übernehmen, insbesondere

1. der **Holzproduktion** zu dienen,
2. die günstigen **Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung** zu steigern,
3. der **heimischen Tier- und Pflanzenwelt** einen **Lebensraum** zu bieten oder
4. der **Erholung für die Bevölkerung** gerecht zu werden.

(2) Zum Wald gehören auch: Waldblößen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Leitungstrassen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze im Wald, von Wald umschlossene Teiche, Moore und Heiden, Gräben und andere Flächen wie Feldgehölze, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigplantagen, Parkwaldungen, **mit befristeter oder mit jederzeit widerruflicher Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald**, weitere mit Wald verbundene und ihm dienende Flächen sowie andere Flächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen. Die Zuordnung der Flächen erfolgt unabhängig von naturschutzrechtlicher Vorschriften.

Durch Errichtung, Betrieb und ggf. späteren Rückbau von WEA werden die im Waldgesetz geregelten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie die Holzproduktion, günstige Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, den Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung für die Bevölkerung erheblich (d. h. stark und langfristig) eingeschränkt. Die Nutzung von WEA im Wald beeinträchtigt außerdem die Waldfunktionen folgeschwer.

Eine befristete (mind. 20 Jahre ggf. mit Verlängerungsoption) oder praktisch untaugliche Option mit „jederzeit widerruflicher Genehmigung“, um Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln stellt keine ökologisch nachhaltige Lösungsmöglichkeit dar. Eine mit mind. 20 Jahren festgelegte Nutzungsartenänderung schafft Tatsachen, die in einer ganzen Generation nicht wieder korrigiert werden kann. Die Probleme werden an die Kinder - die Hinterlassenschaften und Umweltschäden, sogar an die Enkel „vererbt“.

Eine jederzeit widerrufliche Genehmigung ist wegen hoher Investitionen wirtschaftlicher Unsinn.

§ 6 Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern

(1) Das **Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet**. Das **Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet**. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.

(2) **Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.**

(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. Innerhalb des Waldes sind insbesondere

1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben,
2. das Abstellen von Wohn-, Bienen- und sonstigen Wagen außerhalb der nach § 25 Abs. 4 Satz 1 genehmigten Anlagen, ...

nur **mit Zustimmung des Waldbesitzers** zulässig. **Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.**

Das uneingeschränkte Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung wird mit der Errichtung von WEA zusätzlich eingeschränkt. Die gesetzlichen Einschränkungen zum Betreten sind im § 6 Abs. 7 abschließend geregelt. Eine Einschränkung zu Gefahren- und Schutzbereichen (Eiswurf, Einfriedung) von und zu WEA sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Andererseits geschieht das Betreten (und Befahren) des Waldes auf eigene Gefahr. Da hier keine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten durch den Waldbesitzers begründet sind, ist der Erholungssuchende einem unerwartetem Fremdrisiko durch WEA (z. B. Eiswurf) ausgesetzt.

Jedem Waldbesucher werden Verhaltensregeln abverlangt, weil er das Eigentum von Waldbesitzern unentgeltlich betritt. Das erwartete behutsame Verhalten vom Bürger steht im krassen Widerspruch zur Wirkung von WEA (Errichtung, Betrieb, Schadens- und Brandfall, Rückbau, Fundamente).

§ 8 Sicherung der Funktionen des Waldes durch öffentliche und private Planungsträger

Alle öffentlichen und privaten Planungsträger haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen mittelbar oder unmittelbar betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 2 angemessen zu berücksichtigen,

Die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des § 2 kann bei WEA im Wald nicht realisiert werden.

§ 10 Änderung der Nutzungsart

(1a) Bedarf die Änderung der Nutzungsart nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. dem Thüringer UVP-Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der genannten Gesetze entsprechen.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart sind **die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen**.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat,

2. Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen,

3. die **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird**,

4. **Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinhaltung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden**,

5. **erheblicher Schaden in angrenzendem Wald absehbar ist** oder

6. die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet.

(5) **Bei befristeter Genehmigung der Änderung der Nutzungsart sind** auf der Grundlage eines Planes des Antragstellers **Fristen zur Rückführung (Rekultivierung)** zu setzen **sowie die Leistungen und Kosten für die Rückführung zu sichern**. Zu diesem Zwecke können vom Antragsteller Sicherheitsleistungen verlangt werden.

Gedanke dieser Regelung ist, dass Wald in seiner Fläche (Gesamtheit) erhalten werden soll. Dass sich die mögliche Nutzung völlig gegen eine unversehrte Existenz des Waldes am jeweiligen Wohnort/ Gemeindeflur richten kann, wird ausgeblendet. Unbeschadet von fehlenden Ausgleichsflächen.

Auf Abs. 5 dürfte sich die Planung zu Legitimation von WEA im Wald stützen. Die Vertragsangebote von Betreibern bzw. Investoren begrenzen die Vertragslaufzeit auf 20 Jahre plus zwei Verlängerungsoptionen a 5 Jahre und sichern den Rückbau zu.

Allerdings kann diese Zusicherung durch Vertragsverlängerung verschoben, oder durch Insolvenz der vollständige Rückbau ggf. nicht durchgesetzt werden (Bauwerkruine, Verbleib Fundamente etc.). Auch kann eine getätigte Investition nach 20 Jahren weder infrage gestellt bzw. bei betriebswirtschaftlich riskanten Standorten zur Refinanzierung (Unternehmerrisiko, Schadenersatzforderung) verlangt werden.

Nach unbestätigten Aussagen sollen wegen der großen Belastung einige Fundamente nach ca. 20 Jahren verschlissen sein, sodass so ein Fundament nicht weiter genutzt werden könne. In dem Zusammenhang stellt sich die Fragen, ob eine zeitweilige Nutzung den Eingriff in den Wald in der massiven Form rechtfertigt und ob dieser Zustand ggf. zum Repowering (wie im Freifeld) anderen Orts genutzt und somit der Eingriff weiter verstärkt wird.

§ 11 Waldschutz

*(1) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den Wald gegen Gefahr drohende Übervermehrung von Forstökosysteme schädigende Pflanzen und Tiere, gegen schädigende Naturereignisse, **gegen Feuer und Forstfrevel** nach besten Kräften zu schützen und **vor Schäden zu bewahren**. Der Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen und solche der Überwachung. Bei allen Schutzmaßnahmen sind möglichst umweltverträgliche Verfahren anzuwenden.*

*(6) Die **Verwendung von Komposten im Wald ist verboten**.*

In Abs. 1 werden u. a. Pflichten zu Gefahren im Brandschutz und bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstschutzrecht (z. B. unwirtschaftlicher Einschlag von Holz durch Kahlschlag für Lagerfläche und Zuwegungen im Wachstumsstadium, die Beschädigung von Bäumen durch Transport- und Baumaßnahmen) geregelt. WEA im Wald stellen als Industrieanlagen zur Energieerzeugung eine hohe Brandlast und ein außerordentlich großes Brandrisiko in Zeiträumen mit Waldbrandwarnstufe sowie bei Blitzschlag und technisch verursachten Bränden, durch Feuerwurf (vergl. Eiswauf) dar.

Abs. 6 wendet sich an Waldbesitzer und Besucher und soll vor allem verhindern, dass nicht dem Wald typische Nährstoffeinträge stattfinden. Der enorme Eintrag von Fremdstoffen, der für den Bau von WEA benötigt wird (Gründung, Straßenbaumaterial, Stahl, Beton, Kabel usw.) widerspricht dem Sinn der Regelung. Vgl. Bewertung zu § 13.

Die real auftretenden Gefahren durch WEA im Wald sind mit dem Waldschutz nicht vereinbar.

§ 12 Waldbrandschutz

*(1) **Alle Behörden des Landes**, die Landkreise, die Gemeinden, die Zweckverbände, sonstige Planungsträger sowie alle Bürger und Bürgervereinigungen **sind verpflichtet, bei der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden mitzuwirken** und dabei die Anordnungen der Forstbehörden zu befolgen. Das Nähere regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung.*

*(2) **Es ist verboten**, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum Wald*

*1. **offenes Feuer** oder offenes Licht anzuzünden oder **zu unterhalten**, es sei denn, es handelt sich um von den Forstbehörden errichtete oder genehmigte Feuerstellen,*

*2. **Bodendecken** oder Pflanzenreste abzubrennen oder*

*3. **brennende** oder glimmende **Gegenstände wegzuerwerfen**.*

(3) Rauchen im Wald (auch auf Waldwegen) ist verboten.

(4) Ausnahmen zu Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 genehmigt die untere Forstbehörde, zu Absatz 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Genehmigungen können nur erteilt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes oder der Erholung nicht beeinträchtigt werden und Belästigungen nicht auftreten.

(5) Einer Genehmigung nach Absatz 4 hinsichtlich Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 bedürfen nicht

1. Waldbesitzer oder Personen, die diese in ihrem Wald beschäftigen,
2. Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten und
3. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der **Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter** beträgt.

Die unter den Nummern 1 bis 3 Aufgeführten haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

(6) Bei **hoher Brandgefahr** kann der Wald nach § 6 Abs. 8 gesperrt werden. In diesem Fall gilt das Verbot für den Umgang mit Feuer auch für den in Absatz 5 genannten Personenkreis.

(7) **Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen.**

Gem. § 12 besteht die Verpflichtung zum Waldbrandschutz. Mehrmals jährlich werden WEA durch Feuer zerstört (z. B. überhitzte Trafos und Getriebe, Blitzeinschläge, Kabelbrände). I. d. R. bedeutet dies den Totalverlust der WEA, da bei Anlagen mit einer Bauhöhe von über 200 m keine wirkungs-volle Brandbekämpfung vorgenommen werden kann. Im Freifeld – nicht anders im Wald – muss daher ein „kontrollierter Abbrand“ in Kauf genommen werden! Mit dem „kontrollierten Abbrand“ wird der Verbotstatbestand „offenes Feuer“ „unterhalten“ (Abs. 2, 1.).

Besonders kritisch ist im Sommer auftretender Feuerwurf über mehrere hundert Meter (Abs. 2, 3.).

Lt. Abs. 7 sind bei besonderen Gefahrenquellen, vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, vom Eigentümer oder Betreiber der Anlagen (hier WEA) auf eigene Kosten durchzuführen. Die zuständigen Forstbehörden haben bei einer derart hohen Risikoprognose keine Festlegungen zum vorbeugenden Brandschutz, z. B. verbindliches automatisches Feuerlöschsystem und Betrieb einer lokalen oder landesweiten Brandschutzzentrale auf Kosten der WEA-Investoren bzw. Betreiber sowie die Finanzierung der notwendigen Infrastruktur (Löschwasserspeicher und -Leitungen, Ausrüstung und Mittel zur Brandbekämpfung) sowie des Überwachungspersonals etc.

Versicherungsschutz im Brandfall besteht i. d. R. nur für den Investor bzw. WEA-Betreiber. Die Regulierung bei Waldbrand der Grundstückseigentümer und Nachbarn ist nicht oder unzureichend geregelt. Der Schadenersatz für Anlieger und beim Flächenbrand ist unklar.

WEA im Wald stellen ein außergewöhnlich hohes Brandrisiko und einen hohe Brandlast dar, welche mit den Schutzziele des Waldes unvereinbar sind.

§ 13 Waldverunreinigung

(1) Eine **Waldverunreinigung** liegt vor, wenn **nicht der Waldbewirtschaftung dienende Gegenstände oder Stoffe im Wald gelagert, zurückgelassen oder eingeleitet** werden.

Alle Bau-, Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffe für WEA dienen nicht der Waldbewirtschaftung. Somit ist mit ihrer Lagerung, Errichtung, dem Betrieb, als Bauruine und ggf. im Rückbau eine Waldverunreinigung durch waldfremde Stoffe gegeben. Weitere erhebliche Risiken der Waldverunreinigung bzw. schädlichen Einleitung bestehen im Baubetrieb, bei Wartungsmaßnahmen, im technischen Havarie-

oder Brandfall und beim Rückbau sowie der Deponie von verschlissenen Carbon-Faser-Verbundstoffen (Rotorflügel) Vorort, da die Entsorgung bis dato nicht geklärt ist.

§ 15 Forstliche Nebennutzungen und Aneignung von Walderzeugnissen

(1) Forstliche Nebennutzungen, dazu gehören insbesondere die Entnahme von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Deckreisig, Leseholz sowie Schlagabraum für Kleinabnehmer, dürfen nur nach Erlaubnis durch den Waldbesitzer erfolgen. **Die Waldfunktionen nach den §§ 1 und 2 dürfen nicht gefährdet werden.** Die untere Forstbehörde kann forstliche Nebennutzungen, sofern eine oder mehrere Waldfunktionen gefährdet sind, untersagen.

Die Nebennutzung Windenergieerzeugung ist nicht angeführt. Die forstliche Nebennutzung ist nicht abschließend geregelt. Allerdings gehört die Erzeugung von Windenergie nicht zur Waldwirtschaft. Zudem gefährden WEA die Waldfunktionen nach §§ 1 und 2 und die forstliche Nebennutzung.

§ 18 Grundpflichten

(1) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald nach den Zielen dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 19) zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landeskulturellen Grundsätzen fachkundig zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren.

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, im Sinne des Gesetzes seinen Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Verpachten Waldbesitzer einen Teil oder die ganze Flächen zur Errichtung von WEA (einschließlich Nebenanlagen und Zuwegung) handeln sie gesetzes- und damit rechtswidrig.

§ 19 Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft

(1) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis **den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.** Sie **sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes** und damit die **Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.**

(2) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind unter anderem:

1. **Langfristigkeit der forstlichen Produktion,**
2. **Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme** als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile, vielfältige und naturnahe Wälder,
3. die **Vermeidung von Kahlschlägen** im Sinne des § 24 Abs. 3,
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung herkunftsgerechten Saat- und Pflanzgutes bei **Erhaltung der genetischen Vielfalt,**
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher **Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,**
6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Transport,
7. Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren,
- ...
13. **Schutz der Gewässer im Wald** sowie **des Grundwassers.**

Die Tätigkeit des Waldbesitzers beschränkt sich auf die Nutzung (forstwirtschaftlicher Erzeugnisse), die Pflege, die Verjüngung und deren Schutz. WEA entsprechen nicht den Grundsätzen der Forstwirtschaft.

Keine einzige Anforderung (Kennzeichen) in Abs. 2 ist mit WEA im Wald vereinbar. Im Gesetz wird Schutz von Boden und Grundwasser besonders herausgestellt. Diese beiden Kennzeichen werden durch WEA im Wald besonders beeinträchtigt. Die erforderlich großen Fundamente für gigantische

WEA können wasserführende Schichten stören bzw. zerstören und wirken großflächig, nicht nur auf den Wasserhaushalt sondern auch auf das ganze Ökosystem im Wald ein.

Für die Zuwegung werden Wegetragfähigkeiten bis zu 60 Tonnen benötigt und hergestellt. Derart hohe Bodenbelastungen sind in der Forstwirtschaft nach den Grundsätzen ausgeschlossen und hinsichtlich ihrer Kennzeichen wirken sie **schädlich** und sind daher nicht hinnehmbar.

§ 24 Erhaltung der Waldbestände; Kahlschläge

(4) Ein **Kahlschlag** bedarf der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde....

(5) Die **Genehmigung ist zu versagen**, wenn

1. **Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit** vorhersehbar sind,

2. eine erhebliche oder **dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten** ist,

3. eine **erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen** des Waldes absehbar ist oder

4. **unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände** zu befürchten sind.

(6) Ein Kahlschlag nach Absatz 4 bedarf keiner Genehmigung, wenn er ...

2. auf Flächen stattfindet, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart **genehmigt ist**.

Eine Umwandlung in der Nutzung durch WEA bedingt den Kahlschlag, der hoheitlich zu genehmigen ist. Die Genehmigung kann nicht fachlich begründet werden, sondern ist nur politisch gewollt und somit kritisch zu hinterfragen.

Argumentativ wird gelegentlich zum „Kahlschlag“ auf die gesetzliche „Hintertür“ im Abs. 6, 2. verwiesen: „Kahlschlag“ bedarf nach § 24 Abs. 4 keiner Genehmigung, wenn er auf Flächen stattfindet, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt ist.

Diese Argumentation ist rechtlich unschlüssig und nicht haltbar, weil schon Abs. 4 im Vorfeld die Prüfung und Genehmigung eines Kahlschlages regelt und nach Abs. 5 die Genehmigung zu versagen ist wenn nur ein Kriterium unter 1. bis 4. Zutrifft.

Bei der Errichtung von WEA im Wald treffen sogar alle vier Verbotstatbestände unter 1. bis 4. zu.

Gemäß Abs. 5 sind WEA im Wald nicht genehmigungsfähig, da WEA **alle** Verbotstatbestände unter 1. bis 4. erfüllen!

Punkt 4. wird in § 26 noch ausführlich dargestellt/bewertet.

§ 25 Bau und Unterhaltung von Waldwegen; sonstige bauliche Anlagen

(4) Die **Errichtung sonstiger baulicher Anlagen**, insbesondere Schutzhütten, Freizeit- und Sportanlagen, Parkplätze oder größere Materialentnahmestellen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Baubehörde und der unteren Naturschutzbehörde. **Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Funktionen des Waldes durch die Anlagen erheblich eingeschränkt werden und dem durch Auflagen nicht begegnet werden können. Bauliche Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken ordnungsgemäßer Forstwirtschaft einschließlich der Jagdnutzung dienen, bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.**

WEA dienen nicht ausschließlich den Zwecken ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, damit ist die Errichtung von WEA (hier: als „bauliche Anlage“) nicht genehmigungsfrei (d. h. Prüfung ist erforderlich). Die Funktionen des Waldes werden durch WEA erheblich eingeschränkt und gestört. Auch durch Auflagen kann den gravierenden Eingriffen (Nachteilen) nicht begegnet werden. Damit sind solche bauliche Anlagen zu versagen.

§ 26 Nachbarschutz, Nachbarpflichten, Grenzfragen

(1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes **hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen**, soweit dies **im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft** ohne unbillige Härten möglich ist.

(4) Bei Gemengelage von Waldbesitz, dessen **ordnungsgemäße Bewirtschaftung nur bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke möglich** ist, müssen die Waldbesitzer ihre jährlichen Wirtschaftsmaßnahmen auf der Grundlage der mittelfristigen Planung der Forstbehörde aufeinander abstimmen.

(5) Aus Gründen der **Gefahrenvermeidung** ist bei der Errichtung von **Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald** einzuhalten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die untere Baubehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

Abs. 1 regelt den Grundsatz zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Mit der Verpachtung von Waldgrundstücken zwecks Errichtung von WEA handelt der Eigentümer insbesondere aus Gewinninteresse nicht nur formal rechtswidrig, sondern hat auch Rücksicht auf das öffentliche Allgemeininteresse und ggüb. seinen Nachbarn zu nehmen, da Rand- und Folgeschäden durch Errichtung von WEA zu erwarten sind.

Zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung kann zum Schadensausgleich auch Abstimmung mit dem Grundstücksverpächter nicht erfolgreich sein, da Investoren/Betreiber von WEA im Vertragstext i. d. R. eine Risiko- und Schadensübernahme ausschließen.

Andererseits sind z. B. nach § 3 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (Vgl. <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>) bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Das gilt entsprechend auch für WEA. Die Gefährdung durch herabfallendes Eis und Eiswurf - ebenso Feuerwurf bei Blitzeinschlag und im Brandfall - sind daher im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Zuständig für die Prüfung sind die jeweiligen Bauordnungsämter.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen – wie den Wald – und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen stützt sich auf die LtB Anlage 2.7/12, Absatz 2, des BMVI, die zu beachten ist. **Vgl.:** <https://izw.baw.de/publikationen/tr-w/0/Anlage%202.7-12.pdf>

Demnach gelten Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der WEA (in nicht besonders eisgefährdeten Regionen).

Die gesetzliche Abstandregelung von 30 Metern zur Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden zum Wald bedeutet, dass keine WEA im Wald errichtet werden dürfen oder bei einer großzügigen rechtlichen Auslegung erhebliche Flächenfreilegung (Kahlschlag, Waldfrevel) mit hohem Schadenspotenzial für die angrenzenden Waldbestände im Umfeld einer WEA in Kauf genommen wird. Dies allein stellt schon einen außergewöhnlich tiefen Eingriff in die Schutzgüter Wald dar. Außerdem stellt ein Bauwerk mit einer Anlagenhöhe von über 200 Metern ein erheblich höheres Gefahrenpotential dar, als ein normales (Wirtschafts- oder Wohn-) Gebäude.

Auch diese – nicht abschließend dargestellten rechtlichen Bedenken – widersprechen der Zulässigkeit von WEA im Wald.

Fazit:

Die Errichtung von WEA im Wald darf auf Grund der zahlreichen rechtswidrigen Eingriffe in das ThürWaldG nicht erfolgen. Damit verstößt sowohl die Ausweisung von Windvorranggebieten im Wald als auch die Genehmigung von einzelnen großen WEA im Wald gegen das ThürWaldG!